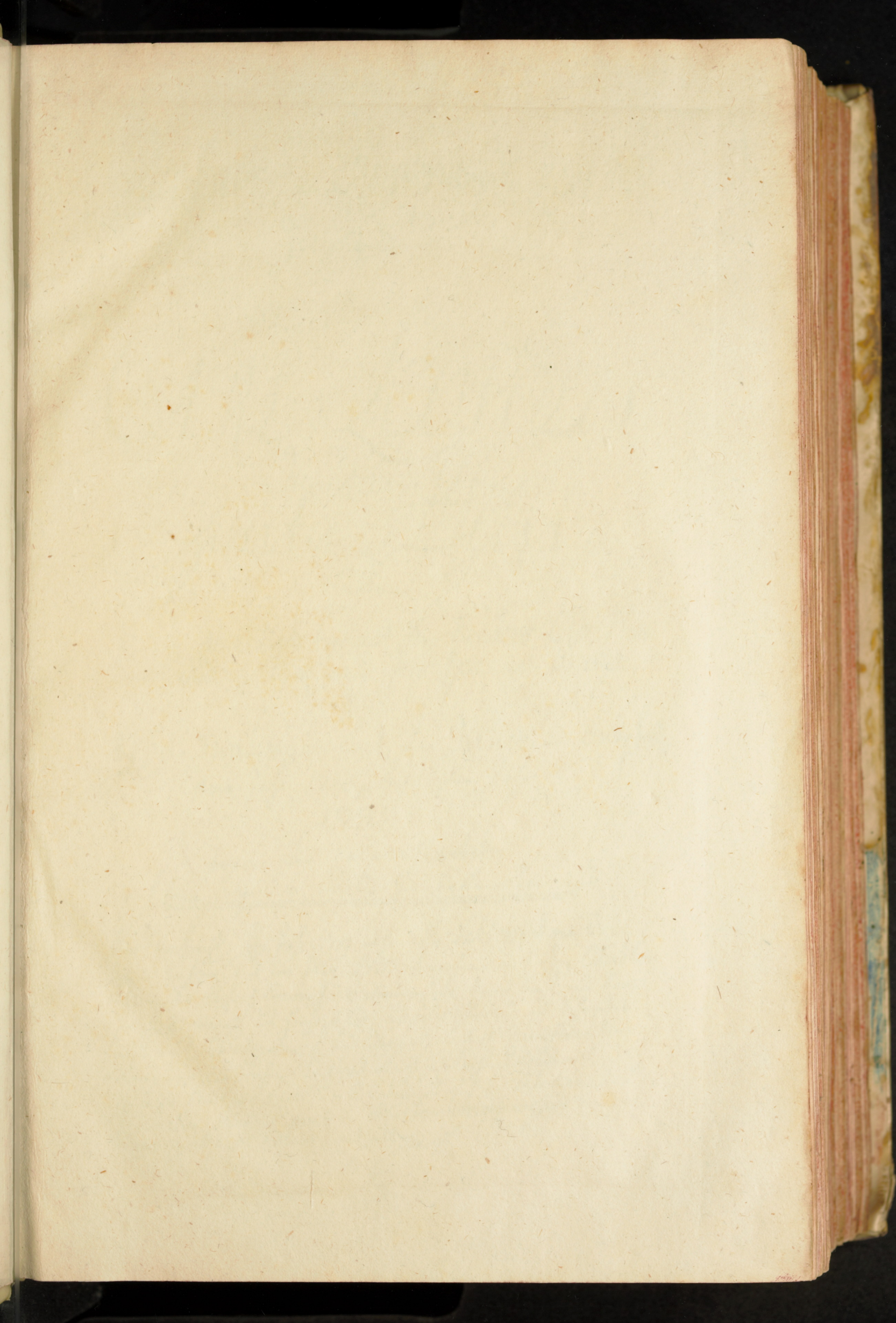


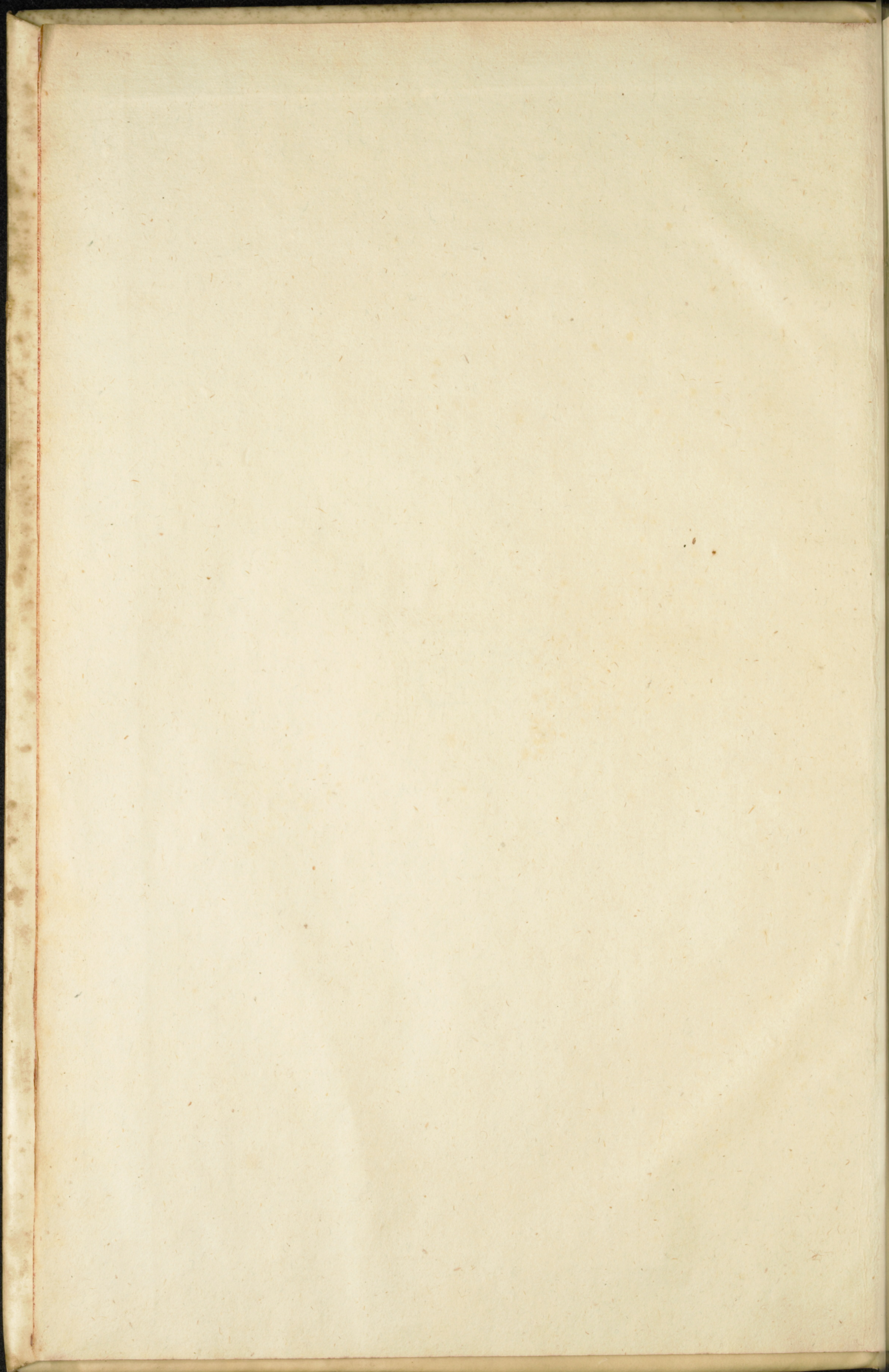
Schmidt
114

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin



Handwritten text, possibly a library stamp or title, faintly visible in the center of the page.





Handwritten text at the top of the page, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.

CARL LEOPOLD

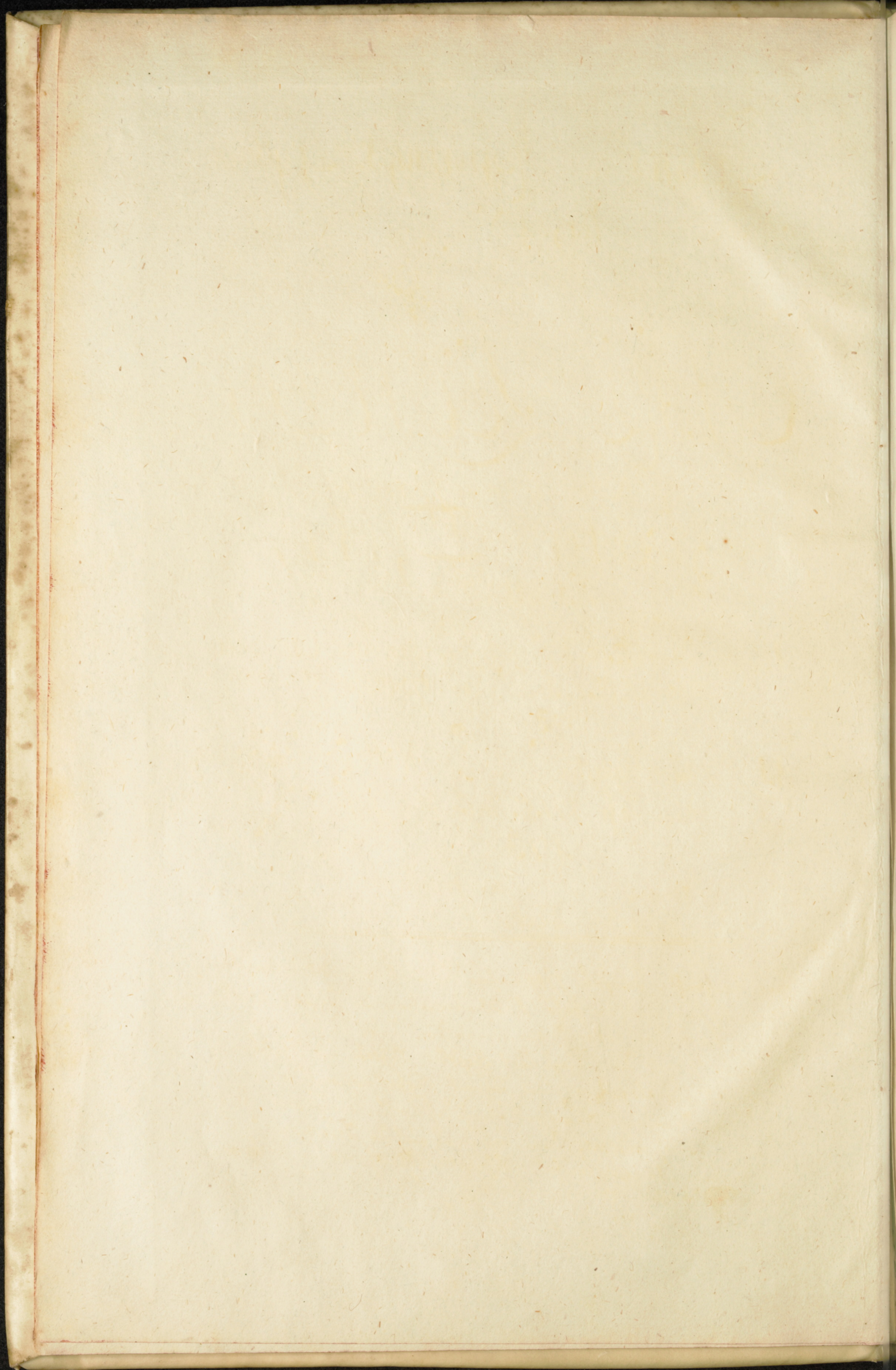
Handwritten text below the name, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.

Handwritten text, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.

Handwritten text, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.

Handwritten text, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a title or address, including the name "Johann" and "Johann" in cursive script.



35^e et 36

1721. Sept. 20.

Aller = **D**urchlauch =
figster / **B**roßmächtigster / und
Unüberwindlichster **R**ömi =
scher **K**aiser / in **H**ispanien /
zu **H**ungarn / und **B**öheimb / **K**önig.

Allergnädigster **H**err.

*L. Schreiben des Herzogs
Carl Leopold ...
= Mkl. f. I. 2115 (8)*



W: **K**aiserl. **M**ajestät
wird mein / unterm 18. August. abgelasse
nes / allerunterthänigstes **R**eprä
sentations - und **I**mplorati
ons - **S**chreiben zu **R**eichs
Väterlichen **H**änden eingekom
men / und daraus der / je länger / je
Härter / und unerträglich / über mich / und meine Lande zusam
men schlagende / **G**ewaltsahme **B**edruck derer **C**hur- und **F**ürst
lichen **S**üneburgischen **H**äuser / in allerhöchster **K**aiserlicher
a Sulz

Hulde beherziget seyn. Wann ich nun vernecht/ am 29. August.
und 7ten Septembr. **Er. Kayserl. Majest.** auff die wieder-
wärtige **Reichs-Hoff-Raths Conclusa** vom 15. Julii a. e.
gerichtete **Allerhöchste Rescripta** erhalten/ und mit allerun-
terthänigsten Respect angenommen/ so dringet mir tief-schmerzlichst
zu Gemühte/ Laß auch nicht ergründen/ wie es möglich gewesen/
will nicht sagen/ **Er. Kayserlichen Majest.** dergleichen Dinge
wider mich bey zu bringen/ (denn darinn hat ja wohl/ als es am
Tage ist/ meine ungehorsame Ritterschafft/ alle/ nur selbst verlang-
te/ Vorschrahe und Förderung) sondern **Dero** sonst allerge-
rechtsten Gemühts-Beyfall und Einwilligung darinn zu er-
langen/welche so gar herbe Erkantnisse verdienen/ und nach sich zie-
ben mögen. Gleichwohl ^{consoliret} mich hiebey nicht wenig/ in
höchstbesagten Rescriptis vorzufinden/ daß **Er. Kayserl.**
Majest. zu deren Erlasung/trafft obtragenden **Kayserl. Obrist.**
Richterlichen Ampts/ sich bewogen gefunden. Weil nun dieses
allerhöchste **Kayserliche Amt**/ in handhabung und beschir-
mung derer **Reichs-Grund-Gesetze**/ wozu **Er. Kayserl.**
Majestät in **Dero Wahl-Capitulation**, gleich anfangs
für denen **Articuln.** sich mit denen **Chur-Fürsten**/ vor **Sich**/
und sämtliche **Fürsten und Stände** des **Heil. Römischen**
Reichs/ **Beding-und pacts-weise** vereiniget/ und ver-
glichen/ auch solches/ zum Grund **Dero Reichs-Beherr-**
schung/ also angenommen/ und zugesagt haben/ hauptsächlich be-
stehet/ von mir aber anders nichts vorgenommen ist/ noch verlan-
get wird/ als/ was eben solche **Reichs-Grund-Gesetze** dem
Reichs-Fürsten-Stände unverrückentlich beygelegt/ und
einem **Landes-Fürsten** von seinen **Land-Saßen und Untertha-**
nen/ pflichtschuldigst/ geleistet wissen wollen/ auch meine **benach-**
habrte/ und andere **Mitt-Stände**/ in ihren **Territoriis**, sothane
Regalia ohn ^{turbiret} würcklich **exerciren**/ So wird **Er.**
Kayserl.

Kaiserl. Majestät allermildesten Hulde nicht entgegen seyn/
daß hiemit meiner nächsten Vorstellung weiter nachdruck gebe/ und
einige dubia, womit die niedrig • gesinnete / mutmaßlich / eine
præoccupation gemacht haben mögen / auff gründliche / und
dabey respectueuseste weise / beyseite räume.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Meine auff-
sägige Edelleute und Untertanen / nebst meiner / in ihre Fesseln mit
gezogenen / erb unterthänigsten Stadt Rostock / besteißen sich / an-
maßlich / auff sogenandte Assecurationes, Reversales,
und Verträge / welche / von meinen Vorfahren in der Regie-
rung / ehedessen ertheilet sein sollen / und finden darinn / auff eine nie er-
hörte weise / gebör; Ich aber sustinire und vertrete mein / aus Uhr-
alter / grauer Antiquität herkommendes / mir angebohrnes /
und durch die fundamental Reichs • Gesetze / Friedens-
Schlüsse / auch Ew. Kaiserlichen Majestät selbst eigene
Wahl • Capitulation, unwandelbahr / befestigtes Für-
sten • Recht; Wie ist es dann möglich / daß ich / bey solchen
für mir habenden / und mit jenen in gar keine Vergleichung kommen-
den / hohen Vor • Rechten / dennoch enthöret / und Hülflos bleiben
lönnte? Alle Privilegia, und jura gratiosa, so Land • Sassen und Un-
terthanen von ihren Landes • Herren erlangen / haben / ihrer
Natur und Eigenschaft nach / diese essentielle Einschränkung / daß
dadurch dem Landes • Herren / an seiner Territorial Su-
periorität / und Regierungs • Hoheit / nichts abgehen
müße / und ist / daß jemahlen einige Landes • Herrschafft wei-
ter gehen und Dero hohe Regalia denen Untertanen mit thei-
len / eo ipso selbige ad coercitium Superioritatis & Regimi-
nis verstaten wollen / so wenig / auff einige weise / zu vermuthen / als /
wenn es auch durch die seltenste Zufälligkeit / de facto geschehen wäre /
denen Nachfolgern in der Regierung daraus der geringste
Nachtheil entstehen mag; Nachdemahlen die Regalia der
Territorial • Superiorität, und Landes Obrigkeitli-
chen

chen Gewalt/ unabsonderlich anleben/ und ein Reichs-Fürst/
als Dominus Territorii, keinesweges seine Hobeits-
Rechte/ nach eben der maße/ wie etwan ein oder anderer/ von sei-
nen Vorfahren/ die Regierung geführet/ zu reguliren verbun-
den/ sondern den gebrauch/ und Betrieb solthaner Regalium
bergestalt wieder her zu fassen/ allerdings berechtiget ist/ wie die Reichs-
Grund-Gesetze/ als deren Genusses er/ ex facto tertii, nicht verlustig
werden können/ ihm solches verstaten und er seine angebohrne
Hobeits-Rechte/ nicht denen intermediis, welche dieselbe
nicht gebührlich wahr genommen/ sondern dem ersten acqui-
renti, und Anstammer zu danken hat/ dabero auch keine
praescription, wegen unmöglichkeit derer / dazu gehörigen rechts-be-
standten requisitorum, und inapplicabilität alles dessen/ was eine praes-
cription inter privatos, super privatis, causaliter, & finaliter, sonst legiti-
miret/ hierin statt findet/ wiedrigen falls (üm den ungrund/ durch
die allerungereimteste folge/ evident zu machen) es in eines übel- und
sahrlässig Regierenden Landes-Fürsten macht sein
würde/ seine Successores, ohne jeniges ihr zu thun/ oder verschul-
den/ von denen Hobeits-Rechten herunter zubringen/ und die
unterthanen dazu zu erheben. Es ist auch in diesem fall/ daß
wieder die einem Landes-Fürsten/ Reichs Constituti-
ons-mäßig/ zuständige Regalia, keine praetextus
gelten können/ noch sollen/ so wohl in dem Instrumento
Pacis Osnabr: Artic. 85 I. ibi: à nullo unquam, quocunque sub
praetextu &c. unumstößig versehen/ als auch/ was solche Regalia, und
in specie, die Landes-Defension betrifft/ wogegen meine Rit-
terschaft sich refractariè aufgelehret/ die Sache durch Ew. Kaiser-
lichen Majestät Wahl-Capitulation gründlich ausge-
machet. Denn/ nachdem in dem so theur erworbenen Osn-
brüggischen Friedens-Schluße/ die denen Reichs-
Ständen/ von Uralters her/ zustehende Regalia, und
Territo-

Territorial Superiorität Rechte/ anderweit / mit höchstem nachdruck/und/ zu immerwährender krafft / bestätigt und fest-
gestellt gewesen/ daß (Artic. 8. §. I.)

Alle und jede Chur/ Fürsten/ und Stände des Reichs/ bey ihren Ubralten Berechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien, Landes-Ob-
brigkeit/ so wohl im Geistlichen als Weltlichen/ Exercitio, Herrschafften/ Regalien, und dieser aller possession, dergestalt bestätigt und bekräftiget sein solten/ daß Sie von niemands/ unter was Schein es auch immer seyn möge/ de facto davon turbiret werden könten noch solten.

Und diese versicherung/ an und für ihr selbst/ zwar verbindlichst/ und unveränderlich genug gewesen/ So haben Ew. Kaiserl. Majest. noch zum überflus/ in Dero Wahl - Capitulation Art. 16. allergnädigst versprochen/ daß Sie/ wieder die Reichs - Gesetze / und Freyheit / insonderheit/ wieder den Münster - und Osna-brückischen Frieden - Schluß/ wie auch den Land - Frieden / samt der Handhabung desselben/ von Niemand nichts verlangen/ noch dagegen gebrauchen wolten.

Mit dieser höchstverbindlichen/ und dienichtigkeit alles widrigen verfahrens/ offenbahr selbst erklärenden befügung:

Ob diesen/ und andern/ in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Puncten, einiges zuwieder erlangt/ oder ausgehen würde/ das alles solte krafftloß/ Todt/ und ab-seyn/ inmassen Sie es jetzt/ alsdann/ und dann/ als jetzt/ hiemit cassirten tödteten/ und abthäten.

b

Es

Es exerciren auch nicht allein / nach offenkündiger Reichs, notorie-
tät / andere alte Fürstliche Häuser / und Reichs, Stände /
ihre alters hergebrachte Regalia, und Landes, Obrigkeit-
liche Hoheits, Rechte / nach solchem unümbstößigen Grund
des Osnabrückischen Friedens, Schlußes / würcklich /
und ohne einige turbation, so / daß ihre Land, Sassen und Untertanen
sich dagegen weder auslehnen / noch am allerwenigsten jemahlen
Process- streitigkeiten darob erregen dürfen / sondern es ist
auch in Ew: Kaiserlichen Majestät Wahl, Capitula-
tion Art. 19. S. Wenn auch Land, Stände ic. zwischen diejeni-
ge Sachen / worinnen die Reichs, Gerichtliche Jurisdi-
ction entweder nicht fundiret / oder aber auch fundiret /
ein genauer Unterscheid gemacht / und unter denen ersteren / wo die
Jurisdiction nicht fundiret / die Landes Defension,
namentlich / und ausdrücklich mit beschrieben worden / Nemlich:

Daß / wenn Land, Stände und Untertanen wieder
ihre Obrigkeit Klage führen / Ew: Kaiserli-
chen Majestät insonderheit wenn es die Lan-
des Herrliche Obrigkeit / und Regalien;
als / in specie, die Jura Collectarum,
Armaturæ, Sequelæ NB. Landes-
Defension, Besetzung der Festungen /
und unterhaltung der Guarnisonen, nachin-
halt des Reichs, Abschieds de Anno 1654. S.
Und gleich wie ic. und dergleichen / betrifft / ad
nudam instantiam Subditorum, keine Mandata,
noch Protectoria ertheilen sollten und wolten.

Wannhero / von seiten meiner widerseßlichen Ritterschafft /
und deren Anhänger / die vermessheit nicht größer seyn können / denn /
daß sie sich erschrecken dürfen / Mir / als ihrem angebohrnen
Regierenden Landes, Fürsten / auch diejenige Regalia
freitig

Freitag/ und Proceß-fähig zu machen/ welche doch in/ und durch
Ew. Kayserlichen Majestät beschwornen Wahl-Capi-
tulation, als in dem heiligsten Bande/ womit Reichs-
Haupt und Glieder grundvestlich/ und wesentlich/ secundum
Formam & Normam regulativam, Gedings- und Pacts-weise/ unter ein-
ander vereiniget/ von der Reichs-Gerichtsbahrkeit und Ju-
risdiction in specie, klar und deutlich ausbeschrieben/ und wieder
alle einhältliche Mandata und Protectoria, vielmehr ge-
gen Pflicht und Gehorsam eliminirende/ und derer Untertanen
hallstarrigkeit unendlich stärckende/ von Feindseligen Mitt-
Ständen / aus eigennutz und Animosität/ mit umbstürkung
derer höchst verpönten Reichs-Gesetze/ auf die Gewaltfahm-
ste weise/ exequirende Conservatoria sorgfältigst beschirmet
sind. Und/ ob gleich meine Ritterschafft/ nebst übrigen Landsassen/
bereits in Anno 1698. den 7. Julii durch einen Kayserl. Ausspruch/
ihres NB. aus denen vorgeschütteten Assurances-
Recess, und Reversalen de Annis 1572. und 1621. auch
NB. andern beschehenen Einwendens ungehindert/ zu
demjenigen/ was Recessus Imperii Novis-
simus de ann. 1654. §. Und gleich wie etc.
quoad Jura Colectarum, Armaturæ, Sequelæ,
Landes-Defension, Besetzung der Festungen/ und
unterhaltung der Guarnisonen, von denen Land-Stän-
den indistincte erfordert/ schuldig erkandt/ Ver-
dammet/ und angewiesen worden/ also

Diese Sache/ wenn/ Gesekten/ sich aber nicht findenden falls/
die Jurisdiction darinn fundiret gewesen/ und seyn können/ auch
in contradictoriô albereit die entschiedliche Richtigkeit erhal-
ten hätte/ so kan doch mir solches weder Nachtheil noch Folge machen/
dasjenige was Mir an Landes Obrigkeitlichen Gerech-
tshahmen/ nebst andern Con-Statibus, aus denen unwandel-
baren Reichs-Grund-Gesetzen/ ipso, & pari jure, zu ste-
het/

bet / allererst *ex contentiosa jurisdictione*, wohnes / der Natur und
Eigenschaft / auch Ew. Kaiserlichen Majestät selbst eigener
Wahl Capitulation nach / nicht gehört zuerstreiten / meine
Vorfahren haben auch Mir / als jeko regierenden Landes-
Fürsten / darunter / auf keinerley weise / *præjudiciren* können /
sondern / wie mir die Landes-Obigkeitliche Superiorität /
gleich andern Reichs- Fürsten / und Regierenden alten
Häusern / *ex providentia Majorum* angestammet ist /
und ich daher dieselbe / *jure propriô*, *exercire* / so halte ich mich
dessfalls / nebst übrigen Reichs- Grund- Gesetzen / lediglich
an Ew. Kaiserlichen Majestät beschworne Wahl- Ca-
pitulation, deren Krafft und Wirkung Mir / gleich andern
Reichs- Mitt- Ständen / in unverkürzter Maße angezeyen
muß.

Es hat auch Mein Sehliger Bruder / Herzog
Friederich Wilhelm, obngeachtet er die Regierung zimlich
jung / im 17ten Jahr seines alters / angetreten / seine Reichs-
Fürstliche Regalia, und Territorial Superiorität /
gehörig *mainteniret* / und sich daran / weder der Ritterschafft beharrliche
Widerseßlichkeit / noch andere beschwerliche *Conjuncturen*, irren lassen.

Denn was den hierwieder etwa anzuziehenden Vergleich von
Anno 1701. anbelanget / gang Notor und unwidersprechlich ist / daß
nicht allein viele / von der Ritterschafft solchen Tractaten, *contumaciter*,
nicht mit begehohnet / und dawieder auß eufferste protestiret / son-
dern auch die dabey gewesene / und unterschriebene / selbst / durch offen-
bahre *Contraventiones*, diesen intendirten Vergleich wiederumb hinsäl-
lich gemacht; Wannhero mein Bruder denselben / auch
seines theils / *summô jure* aufgerufen / indem er satzfahm bemercket /
daß die Edelleute Ihn nur / auff solche weise / hinterlistiglich amüß-
ren / und von dem / gleich andern Reichs- Fürsten / *per Le-
ges Imperii*, freyberechtigten Gebrauch seiner Territorial-
Superiori-

Superiorität/ und Landes-Hoheit abwendig machen wolten/ welches den unter andern offenbahr daraus zu erkennen/ da sie in einem Exhibito. vom 15. May. 1708. ohngescheuet sehen dürffen:

Daß ein theil/ ihres mittels / dem Vergleichs-Recess, von Anfang her / gleich contradiciret/ und Restitutionem in integrum dagegen gebethen hätte/ andere aber hieben sich indifferent hielten / und der Sache zusehen/ andere balancirten / ob sie vorerwehnten Re-cess agnosciren könnten/ oder nicht.

Mag also solcher Vergleich de Anno 1701. weder fundamen-taliter, noch provisionaliter, weiter für gültig erkandt/ am allerwenigsten aber ich daran/ auf irgends einige/ auch nur Rechts-scheinbare weise/ verbunden zu seyn geachtet werden/ an erwogen.

1 Die Ritterschafft / bey erzielung dieses vermeinten pacti, durch vor-angeführte contradicirung/ balancirung und in-differente Verhaltung / wieder guten Glauben gehandelt/ welchenfalls keine Transaction in rechten bestehen kann/ auch

2 Demselben würdlich widersprochen/ und contraveniret/ ja dagegen beständig protestiret / wie dann in der Anno 1705. heraus gegebenen/ sogenannten Apologia, sie sich fast spöttlich darüber moequiret/ verb: Man hätte nicht vermuten sollen/ daß man den Vergleich de Anno 1701. nach demselbigem so fort/ auf dem Land-Tage / öffentlich contradiciret worden/ Fürstlicher seiten/ NB. zu einiger verbind-lichkeit / NB. auch nur anführen dürffen. Ebenfalls

3 Mein Sehl. Bruder selbigen solenniter revociret / und impetri- ret/ daß Ew. Kaiserlichen Majestät Glorwürdigsten Herren Bruders Josephi Majestät / Dero damahligem Abgesandten beym Nieder-Sächsischen Trensse/ Graffen

Graffen von Schönborn, in dem Commissorio vom
20. Aprill. 1710. diese gemessene instruction ertheilet: Daß/
imfall ein oder ander theil/ bey wärender Com-
mission, auf den im Jahr 1701. zu Schweriner
richteten Commissions - Vergleich (da/zumahl NB.
von seiten der Ritterschafft/ so wohl/ an die darinn
stipulirte bedingung NB. keines wegess gebun-
den zu seyn / öftere Erklärung ad Acta geschehen/
und NB. pro cassatione desselben angeruffen/
als auch NB. ex parte des Herzogs Lieb-
den/ nachgehends/ erwehnter Vergleich NB. öf-
fentlich widerrufen worden:) mit allegi-
rung ein, oder anderen sphi beziehen wolte/ sich
von seiten der Kayserlichen Commission
darüber nicht auffzubalten/ noch NB.
selbiger vergleich darinn pro normâ &
regula zu achten wäre.

4 Mich/als tertium, solcher Vergleich/ als/ res inter alios gesta,
nichts angehet.

5 Auch kein objectum transigibile vorhanden gewesen/
und Mein Sehl. Bruder die/ seinem Reichs - Für-
sten - Stande per Leges Imperii, in perpetuum bestätigte
Regalia, gegen seine Untertanen/ dadurch nicht verlieren/ we-
niger seinen Nachfolgern in der Regierung darunter præju-
diciren können/ am allerwenigsten.

6 Ich selbst/ als Successor ex pacto & providentia,
non Fratris, sed majorum, in Regierung
meiner Lande/ außer die Reichs - Grund-
Geseze/ sonst etwas pro norma & Regula
zu erkennen habe.

Wannhero, Ew: Kayserlichen Majestät mit rechts er-
langtetem

lauchtetem Gemütze/ nachzusinnen/ und zu ermessen allergnädigst
geruhen/ wie recht entseßlich/ und unerhört es sey/ daß mir die anneh-
mung und haltung dieses mehr besagten/ von mir nicht errichteten/
noch jemahls ratificirten/ abseiten der Ritterschafft/ in corpore, & in
tegraliter, weder mit gutem Glauben abgehandelten/ noch voll-
zogenen/ vielmehr extra- & judicialiter contradicirten/ protestirten/ und
impugnirten/ dann auch von meinen Sehl. Bruder gleichfalls
solenniter revocirten/ und darauf durch das Kayserliche Com-
missions-Decret, extra statum & Validitatem Normæ ac Regulæ,
ausdrücklich gefestet/ und für ungültig declarirten Vergleichs/
ex abrupto, und defacto, aufgedrungen/ ja gar/ auf die würckliche
vollenziehung eines solchen non entis, die execution meinen wiederwä-
rigen in die Hände gespielt werden wollen; Da doch mein Sehl.
Bruder/ in der Folge seiner Regierung/ an solchen/ beyderseitig
wiederumb aufgehobenen/ unkräftigen/ und erloschenen Vergleich/
sich weiter nichts gelehret/ vielmehr/ seine Landes- Fürstliche
Regalia, in unverrücktem Lauff und Betrieb/ fortgesetzt/ und
unter andern/ auf augenscheinliches und überzeügetes befinden/ daß
die Städte/ durch der Edelleute schnöden Eigennuß/ mittelst
entreibung der Bürgerlichen Nahrung/ nach ihren Land- Gütern/
(Da doch in ihrem sonst gerühmten Assurances-Revers
de Anno 1621, spha, 40. dießfalls ausdrücklich enthalten:

Daß/ wegen des Mälzen/ Brauen/ vorkaufferen/
und Handwercker auff denen Dörffern/ beyder
ausgefündigten Policeyes sein Betwen-
den haben/ und wieder solche eingerißene Mis-
bräuche gebührende Verordnung gemacht/ und
mit der execution verfahren werden
solte)

Und über vortheilung bey dem gemeinsahmen Contributions-wei-
sen/ je länger/ je mehr/ unter die Füße gebracht und ruiniret wür-
den/ in Anno 1708. sich mit dem Corpore derer Städte/ ei-
nes

nes besonderen modi contribuendi, durch einföhrung einer mäßi-
gen Licent, vereinbahret / dabey die inferirung / nicht nach den so
genandten Land - Kasten / sondern nach der Fürstlichen Kriegs-
Cassa, ausdrücklich stipuliret / und dagegen / durch beylegung
gewisser emolumentorum, an neuen Bürger - Bau-
hülfs - Königshus - Geldern / u. d. g. solche milbigkeit accordi-
ret hat / daß sie nicht nur damit unterthänigst friedlich gewesen / son-
dern auch / derer schweren und drückenden Zeiten / ungehindert / eine
merckliche erholung daraus empfunden : Gleich nun die Edelleute
denen Städten / daß sie / quoad modum contribuendi, von ihrer vorheri-
gen / weiter nicht anständigen / Societät ausgeschieden / und sich mit
der Landes Herrschafft / auf andere / ihnen mehr convenable
weise gesetzt / mit recht nicht verwehren können / sie / die Edelleute
auch hernechst / weder der ertrag des quanti, von Städtischer Licent,
noch / daß dieselbe zur Fürstlichen Kriegs - Cassa, conven-
tions - mäßig eingebracht worden / im geringsten ferner angegangen /
so hat es mit diesem Städtischen besonderen Contribu-
tions - und Licent - modo bey Meines Sehl. Bruders
übrigen Leb - und Regierungs - Zeit / bis ad Annum 1713. ru-
biglich continuiret / und / da nach meiner angetretenen Regierung / von
denen Städten / wegen ratificirung sothaner Conven-
tion, bey mir geziemende ansuchung geschehen / ist ihnen aus Lan-
des - Obrigkeitlicher Absicht ihrer weiteren Aufnahm / und
wohlstands - beforderung / darinn gewillfahret / wie solches die des-
falls vorhandene Acta publica beweisen. Daß ich also diese
Convention so wohl / sub auspiciis Regiminis, in ihrer thätlichen krafft
und Wirkung / vor mir gefunden / als auch / durch meine Rati-
fication zu gleicher validität dahin bestätiget / als / ob ich selbige
anfänglich selbst errichtet gehabt; Wannhero der Ritterschafft da-
gegen nichts übrig geblieben / als zu versuchen / ob auch die Städte /
gegenst mich nicht schwierig gemacht / und zum absprung von mehr
beregter / ihnen jederzeit fatal angeschienenen Licent - Conven-
tion,

tion (wie dann/ was die wahre auffnahm und Wohlfahrt des Landes anbetrifft/ ihnen allemahl euserst zu wieder gewesen) verleitet werden möchten/ welches/ als es ihnen / per cuniculos, und auf schleichende/ verführische weise/ nicht gelingen/ die bloße Geschäftigkeit/ und noch weiter vermehrte enziehung der Bürgerlichen Nahrung/ den Zweck auch nicht erreichen wollen/ ist bey dem ein- und überfall der Lüneburgschen Kriegs-Macht/ endlich das rauhe ausgekehret/ und eine Freude daraus gemacht worden/ daß diese meine Treu-untertänige/ und an der ganzen Sache/ im geringsten kein theil habende Städte/ wieder einziges Verschulden/ und wieder die klare Maasgebung des Conservatorii, die strengste Einquartirung/welche erweislich etliche Hundert Tausend Rthlr. gekostet/ nebst allerhand herben excessen, ausstehen und über sich ergehen lassen müssen/ woben es an spöttischer Vorhaltung nicht ermangelt; was sie/ die Städte/ nun davon hätten/ daß sie sich von ihnen/ denen Edelleuten/ abgesondert/ und wolten Sie nun sehen/ wie ihnen der Landes-Fürst helfen könnte? Als aber auch diese ungerechte/ und in der That Feindliche Gewalt/dasjenige/ wohines damit abgezielet/ auszurichten nicht vermocht/ und nicht allein die Städte bey der mir/ als ihren Landes-Herren/ schuldigen Treue persifiret/ sondern auch Ich ihnen hinwiederumb/ des überall bedrängten Zustandes ungehindert/die Versicherungsmäßige beneficia Fürstlich eingehalten/ und die Steuer Commissarios und Einnehmere/ deßfals mit behüfigen Verordnungen versehen/so ist diesen/ wenn sie sich darnach Pflicht- und Eyd-erforderlich verhalten/ mit denen strengsten executionen, und Gefänglichen Einholungen zugesetzt/ und zuletzt von denen Edelleuten gar ausgewirckel worden/ daß forthin wegen angeblicher schmälierung des Land-Kassen/ auf neuen-Bürger-Bauhülfs-Königschus-Gelder und andere denen Städten versprochene emolumenta, Meine Verordnungen nicht gelten solten/ wo sie nicht von dem Lüneburgschen Cassa - Directore Werpup-

d

ratificiret

ratificiret wären / da doch der so genandte Land - Kassen / nach
flahrer Maaßgebung des Affecurations Reversus von Anno 1621. Spho
18. lediglich / und bloß allein / auff die NB. Reichs - Grenz /
und andere dergleichen Steuern / so NB.
nicht dem Landes - Fürsten / und dessen
Fürstenthümer und Landen / principali-
ter, zu Nutz und frommen gereichen.

gestiftet / und reguliret worden / mit dem Ertrag der Städti-
schen Licent aber es / per supra adducta, eine ganz andere Be-
wandtnis hat / und / nach der separirung derer Städte von der
Ritterschafft quoad modum Contribuendi, die letztere das allgering-
ste nicht mehr angehet / in welches AErarium die Städtische
Contribution eingebracht / oder / was denen Bürgern an
gnädigen emolumentis davon zu gelehret werde; woraus dann al-
len unpartbeylich gesinneten für augen / auch von Ew. Kayserli-
chen Majestät Selbst zum rechts - erlauchtesten / zu penetriren ist /
was für eine unerträglich (ich venerire hieben Ew. Kayserli-
chen Majestät allerhöchste Ehre und Reichs Autori-
tät unablässig) gravirung und prostitution mir dadurch zu gezogen /
daß nicht allein der mit meinem Sehl. Bruder in Anno 1701.
vorgewesene / mich nichts angehende / beyderseitig / solenniter, & judi-
cialiter wiederruffene / und durch ein Kayserlich Commissi-
ons-Decret ab omni effectu regulativô ausbeschiedene Vergleich /
unerhörter Sachen / für gültig erkandt / hingegen die / bey antrit mei-
ner Regierung / in thätlichen gange und schwange vorgesundene / von
mir selbst / Landes - Fürstlich / ratificirte / wesentliche / und /
inter compaciscentes, niemahlen in freit gekommene Städtische
Licent - Convention de Anno 1708. ad nuda narrata & postulata, meiner
wiederspennstigen Edelleute / als unverbindlich geachtet / sondern
auch die Licent gefälle nach den Rostockischen / so genandten / Land-
Kassen

Raffen hingejogen / ja / so gar aus denen / mit meiner Guarnison
noch besetzten Festungen / mittelst anschlagung öffentlicher Pla-
caten, und harter / so poenal - als Executions Commination, an die
Steur - Einnehmere / und respectivè Commendanten,
dahin erheisset werden wollen; wobey dann / daß von dem
Chur Hannoverischen Gesandten / Freyherrn von
Huldenberg, das leßlin unterm 4. Sept. wegen meines
Commendanten zu Schwerin / nur verlangter und vor-
geschriebener maßen / veränderte Reichs - Hoff - Rahts Con-
clusum, nicht anders / als von einem Agenten, und Sol-
licitanten meiner Ritterschafft / selbst heraus geschaffet / und /
wie ich desfalls daran sey / wohl eine besondere attention meritiret / bey
solcher zudringlichkeit aber billig in erwegung genommen werden sol-
len / wie sein Hoher Herr Principalis dergleichen zumubten
empfinden dürfte / und was die / der Fürstlichen neuerlich hin-
zu gekommene / Chur - Würde / in besonderer auf rechtbal-
tung derer Reichs - Stände gemeinsabmen Jurium, und Re-
galium, solchenfalls erfordere.

Betreffend den von denen Lüneburgischen Subdelega-
tis in meinen Landen auszuschreibenden und zu haltenden Land -
Tag / erlauben Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigst /
meine wichtigste und höchst gegründete Ablehnungs - Ursachen /
allerunterthänigst hiemit zu wiederholen / und weiter vorzutragen /
und zwar

1. Daß das Recht / einen Land - Tag auszuschreiben / dem
Domino Territorii ohnstreitig zustehet / und / gleich an-
dern / durch die Reichs - Grund - Gesetze bestätigten / Lan-
des Obrigkeitlichen Regalien nicht verrückt werden
könne;

Daß

- 2 Daß in deren Landsaßen Willkühr gar nicht stehe / ob / und weni-
 sie einen Land-Tag haben wollen / oder nicht / sondern solches
 lediglich von der Landes Herrschafft dependire. Daß
- 3 Landsaßen und Unterthanen / auf denen / vom Domino Ter-
 ritorii ausgeschriebenen / Land-Tagß- und andern Conventen,
 zu compariren verbunden seyn / und / wiederignfalls / Vigore Terri-
 torialis jurisdictionis, ad comparendum gezwungen wer-
 den können. Daß
- 4 Ich meine Edelleute hiebevör verschiedentlich / auf Land-Tagen
 und andere Diäten convociren lassen / selbige aber
- 5 Soviel die / vom so genandten Engern ausschuß / und übrige hart-
 sinnig renitirende betrifft / nicht allein contumaciter ausgeblieben / son-
 dern auch
- 6 Denen commembris, aus einem frembden Territorio, also
 ihnen / zu stärckung ihres ungehorsams / wieder die solchensfalls
 höchst verpoente Reichs-Sakungen / hehlende auf-
 nahm / protection und Saarschafft gegeben worden / die erscheinung
 untersaget / ja
- 7 Gegenß die / dennoch pflichtschuldig erschienenen / durch Hanno-
 versche Notarien protestationes einwenden / und alles dasjeni-
 ge / was gehandelt und geschlossen werden würde / mit / von unter-
 thanen / wieder ihren angebohrnen Landes-Fürsten / wohl
 niemahls so hochangestiegener irreverentz, für null und nichtig
 declariren lassen / dabenebst
- 8 Unter lästerlich falschen fürwand / einiger unsicherheit (daich doch
 mit Fürstlicher Hand und Siegel ihnen alle erforderliche
 Securitát ausgestellt) bey Ew. Kayserlichen Ma-
 jestät eine / meiner Landes Obrigkeitlicher Superiori-
 tät ebenfalls höchstnachteilige / Inhibitorial - Verord-
 nung dahin erschlichen / daß / bis zu wieder hergestellten Ruhe-
 Stand meiner Lande / mit ausschreibung und haltung eines
 Lande

Land-Tags nicht verfahren werden möchte/ welchem Kaiserli-
chen Allerhöchsten ansinnen/ ich dann

- 9 Mich/(wie wohl mit ungefräncktem Vorbehalt meiner/ durch
die Reichs-Gesetze/ und Ew. Kaiserlichen Majestät Be-
schwornen Wahl-Capitulation, unumstößig versicherten
Reichs - und Landes - Fürstlichen Regalien) gelas-
sentlich attemperiret/ und immerhin den gerechtesten Wandel meines
Gewaltshamen Bedrucks abgewartet/ aber dabey.
- 10 auch nur vorstellungs weise/ nimmer vermuthen können/ daß
die Recuperirung des Landes Ruhe - Standes so viel heis-
sen und bedeuten sollen: bis mir meine Lande genommen/ und
meine unruhige Edelleute in den Stand gesetzt worden; ihrem
Landes Herren gleichsam Leges vorzuschreiben / wie sie
sich forthin regiret wissen wollen.
- 11 Daß die von denen Edelleuten/ zu ver hinderung des Land-Tags/
retro vorgeschüttete Unsicherheit / falsch und unerfindlich gewesen/
meine dermalige Oppression und Bergewaltigung
hingegen/mehr als zu reelle und im ganzen Reiche/ mit
ohngezweiffelter rechtmäßigen apprehension, notor sey.
- 12 Daß die Ursachen und Hindernüße/ warumb ich bis da-
her keinen Land-Tag ausschreiben können/ und welche Ew.
Kaiserliche Majestät / solchenfalls/ vorhin auch erheblich
gefunden/ noch bis jeko anhalten/ und nicht ab - sondern zu/
ja gar überhand genommen.
- 13 Daß in Ew. Kaiserlichen Majestät Wahl-Capitu-
lation Art. 15. denen Land-Ständen auch so gar/ nur bloße
Conventen, ohne der Landes-Fürsten vor-
wissen und Bewilligung anzustellen/ nachdrück-
lichst verboten worden. weniger daß

Einem

14 Einem Landes - Fürsten das Regale der Land - Tags -
auschreibung von denen Landsaßen/durch offenbare *renitentz*,
beschrencket/ darunter Vorgescrieben / und solchen fals/ *contra*
Leges Imperii, ein *præjudicium irreparabile* zugezogen werden
könne.

15 Es eine *impracticable extremität* / und wahre *im-*
possibilität inferire / daß ich / als regierender Landes -
Fürst / an stat mir / *vigore Superioritatis Territoria-*
lis, alleiniglich *Competirender Convocation*, *Proposi-*
tion und *total - Direction*, mich / durch meine abgeordnete
Ministros, *part - und contraparts - weise* / meinen Untertanen
zur seite gestellen / ja wohl gar /

16 Unter letztern / diejenige mit *admittiret* finden solte / welche es wie-
der mich / wie *notorium, criminaliter* verbrochen haben.

17 Dergleichen / *ad Regalia* gehörige / Sachen und angelegenhei-
ten dabey aufzuwerffen und abzuhandeln *intendiret* wird / worinn/
trafft *Ew. Kaiserlichen Majestät Wahl - Capitulati-*
on, vor an - und ausgeführter maßen / die *Jurisdiction* nicht
fundiret ist / weniger / daß solche auf einen Land - Tag / gebö-
ren / oder mit denen Landsaßen durch *Comitial - Consultatio-*
nes und *Resolutiones* erlediget werden könnten.

18 Auch so gar meine Land - Städte dahin mit beruffen werden
wollen / welche doch die Sache mit denen Edelleuten überall nicht
angehet / die auch / aller verführischen reizungen ungehindert / in
ihrer unterthänigen Pflicht und treue gegen mich *persistiren*, und ih-
ren besondern *modum contribuendi Conventions-*
und *Ratifications - mäßig* für sich haben.

19 Der Herr Herzog von Strelitz sich dabey mit einzudrin-
gen / und einer *concurrentz* bey diesem / mir alleinig zuständi-
gen

gen Landes-Obigkeitlichen Regal, und Superioritäts-Recht / gleichfalls anzumassen / eine von aller Befugnis entblößete Gelegenheit ergreifen will / in dem diesenthalben / in dem Successions-Vergleich, wegen des Herzogthums Güstrow, weder das geringste enthalten / oder von meinem Sehl. Bruder / und mir / demselben desfalls jemahl etwas zugestanden / sondern dergleichen ansinnen / wie es scheinsten / mit thätlicher unternehmung / äußern wollen / auf solche weise repelliret und zu rückt gehalten ist / daß / mittelst darauf erfolgter acquiescentz, jenes theils das hierinn habende Unrecht selbst erkand werden müssen / umb desto unfreundlicher mir jeko geschieht / daß besagter Herr Herzog sich mit meinen wiederpensigen Unterthan zusammen geschlagen / und seine zudringlichkeit mit der mir wiederfahrenden Gewalt vereiniget.

Allernädigster Kayser und Herr! Es ist in obigen anderweit allerunterthänigst vorgestellt / und offen-klährlich behauptet / daß mich in die mit meinen Land-sassen und Unterthanen habende / und zu solchen / im Heil. Römischen Reiche niemahls erhörten extremitäten erwachsene widerwärtigkeiten / kein selbst-zumessliches / neuerliches / und unbefügetes unternehmen hinein gezogen / weniger / daß an Ew. Kayserl. Majest. Geheiligte Person / Reichs Herrliche Ehre / und Würde ich desjenigen / was einem Getreuen Reichs-Fürsten obliegt / jemahls verfehlet / sondern / daß ich mich gegen besagte meine wiederseßliche Unterthanen / in der Landes Regierung / dergestalt verhalten / und ihnen ein mehres nicht zugemühtet habe / als / wozu ich / nach meinen Ubralters hergebracht / durch die Reichs-Grund-Gesetze / und insonderheit durch den / auf ewig gültigen und unverleglichen / Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß / als die einzige wahre grundveste des Heil. Römischen

Römischen Reichs/ immerwährend bestätigter Regalien
und Territorial Superiorität/ gleich andern alten Reichs-
Fürstlichen Häusern/ gemeintündig berechtiget/ jene/ meine Un-
terthanen/ aber/ mir hierinnen/ bößlichst geschehener maßen/ zu
widerstreben/ sich von ihrem angebörnen Landes Herren
abzureißen/ und/ wieder den so hoch verpönten Land-Frie-
den/ unter frömbden Schutz und Beystand zu begeben/ dabenebst/
mit höchst criminellen Begangenschafften/ an mich zu vergreifen/
auch/ so gar/ durch Gewaltfahme occupirung meiner
Lande und deren einkünffte/ meine total oppression zu
bewirken/ ohne untertretung aller Gött- und Menschlichen
Rechte/ und ohne gängliche umkehrung/ derer Fundamen-
tal-Reichs-Gesetze/ nicht vermögend gewesen.

Wienan Ew. Kaiserl. Majest. von Gott dem All-
mächtigen zum Obersten Beschirmer derer Reichs-
Grund-Gesetze außerköhren/ von gesamtten Reichs Stän-
den/ mit freudigster Zuversicht/ dafür angenommen/ und durch De-
ro beschworne Wahl Capitulation desfalls außs allerkräftig-
ste verbunden/ auch/ nach beywohnender gerechtesten Gemüths-Be-
gabnis/ bey Reichs vorkommenheiten dazu preiswürdigst geneigt
sind; So will mich auf meine nechst vorige Repräsentatio-
nes und Implorationes hiemit nochmahls/ in tieffester devo-
tion, bezogen/ und allerunterthänigst gebethen haben/ Ew. Kan-
serl. Majest. geruben/ nechst den Alterthum meines Hauses/
in allergerechtester erwegung zu nehmen/ das es eine wahre unmög-
lichkeit/ mir meine wesentliche Reichs Fürstliche Regalia, und
Landes

Landes - Obrigkeitliche Superiorität - Rechte / von
meinen eigenen Untertanen / auf irgends einige weise / schmählern /
oder einschräncken zu lassen / und daß / bey dergleichen Verfahren / als
wieder mich ergangen / kein Reichs Standt seiner angebohrnen
untertanen Pflicht und Treue weiter versichert / sondern es / sol-
chenfalls / umb die Krafft und Wirkung derer höchst - heil-
samen Reichs - Grund Verfassungen schon gethan
sey.

Dahero die eußerst erforderliche Reichs Väterliche
Hülffe und rettung / wieder meine Bergewaltiger / und de-
ren unendliche Feindseligkeiten / nunmehr Allergnädigst
zu beschleunigen meine Lande von denen auszehrenden frembden
Kriegs - Völkern / und übrigen Ufurpatoribus zu befreien / und /
nechst wiederhergestellten ungehinderten Regierung / und
einkünfften / fortbin nicht zu gestatten / daß ich an meinen
Landes Obrigkeitlichen Hoheiten / und Regalien, als
welche mir / nach denen vielfach angezogenen Reichs - Grund-
Gesezen / und Ew: Kaiserlichen Majestät be-
schwornen Wahl - Capitulation, gleich andern Chur-
und alten Reichs - Fürstlichen Häusern / mit unverrück-
lichem Rechte und Gebrauch / zuständig sind / auf einige weise / wei-
ter turbiret oder beeinträchtigt / sondern mir wegen des zugesüegten
unsäglichen torts, Schadens / und ungemachs / alle
Reichs - constitutions - mäßige Hülffe / repara-
tion, und Satisfaction nachdrücklichst gegeben werde.
Woben meine vorige reservation bestgültigst wiederhole / und
mit

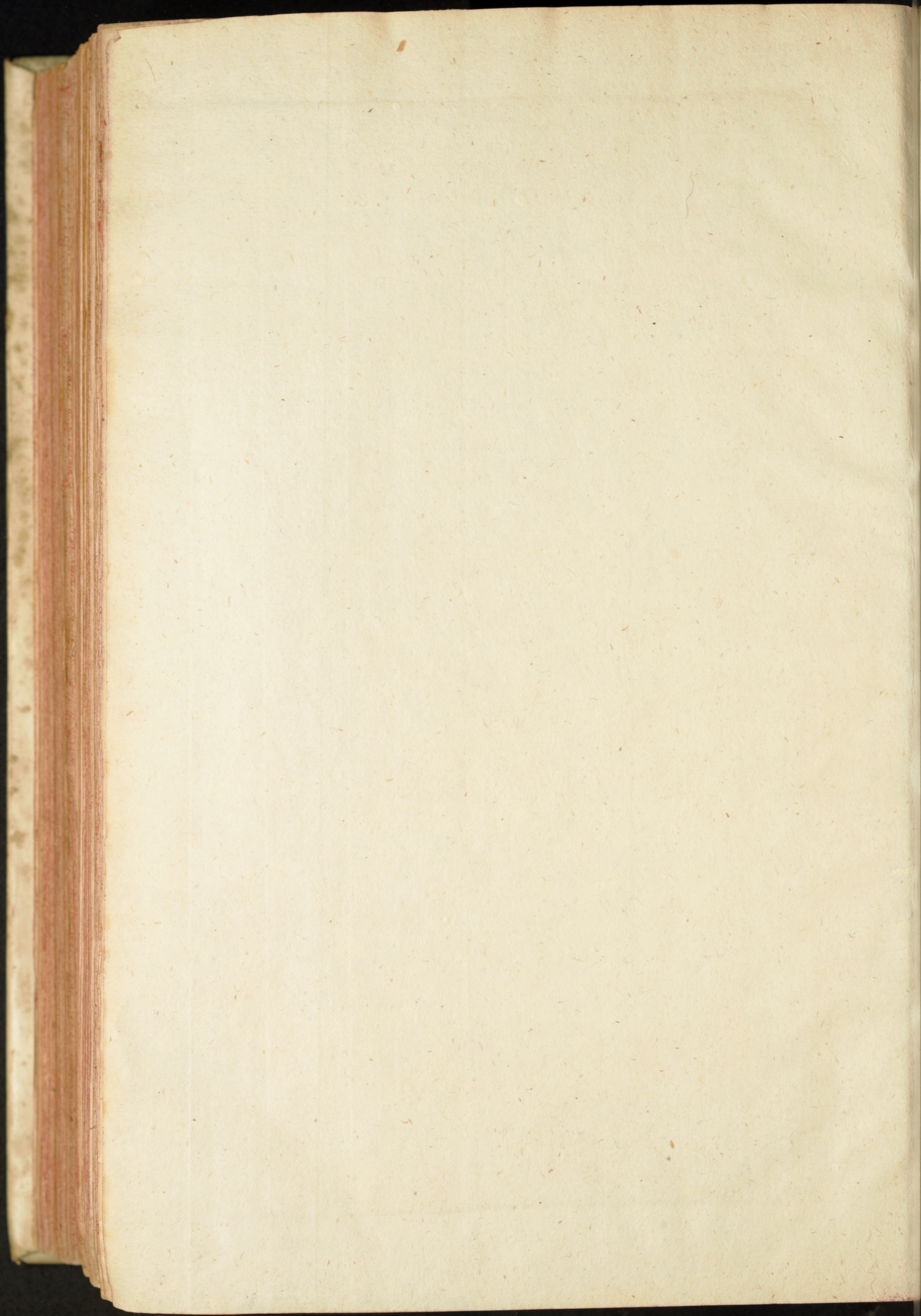
mit vollkommener Zuversicht/ zu Ew. Kaiserlichen
Majestät aller, gerecht, gnädigsten Erhörung/ Schutzhaltung/ und
Hülffe/ Lebenslang in tieffster Veneration, und verbindlichster
devotion verharre.

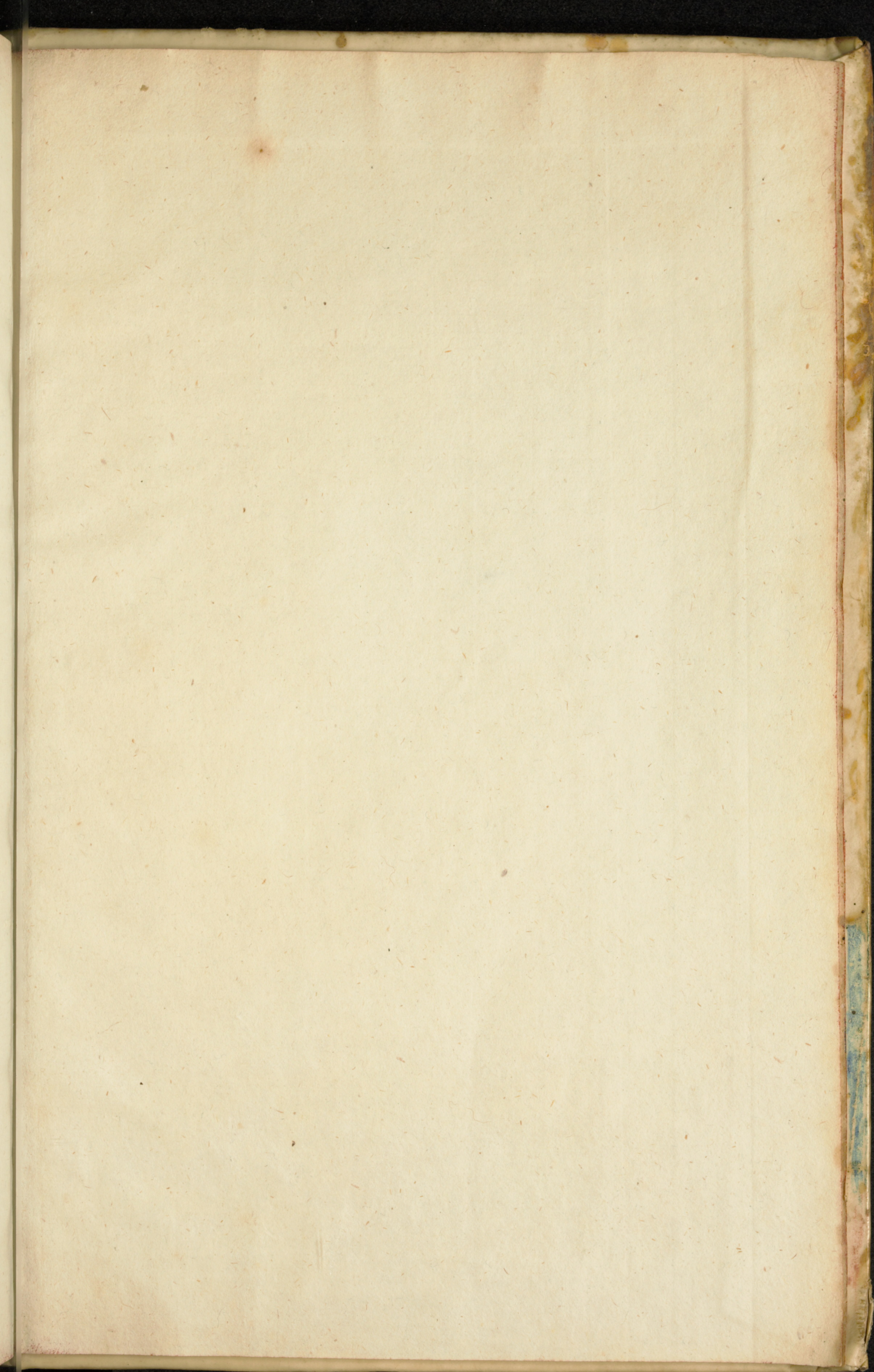
**Ew. : Kaiserlichen
Majestät**

Dömig
den 20. Septembr.
1721.

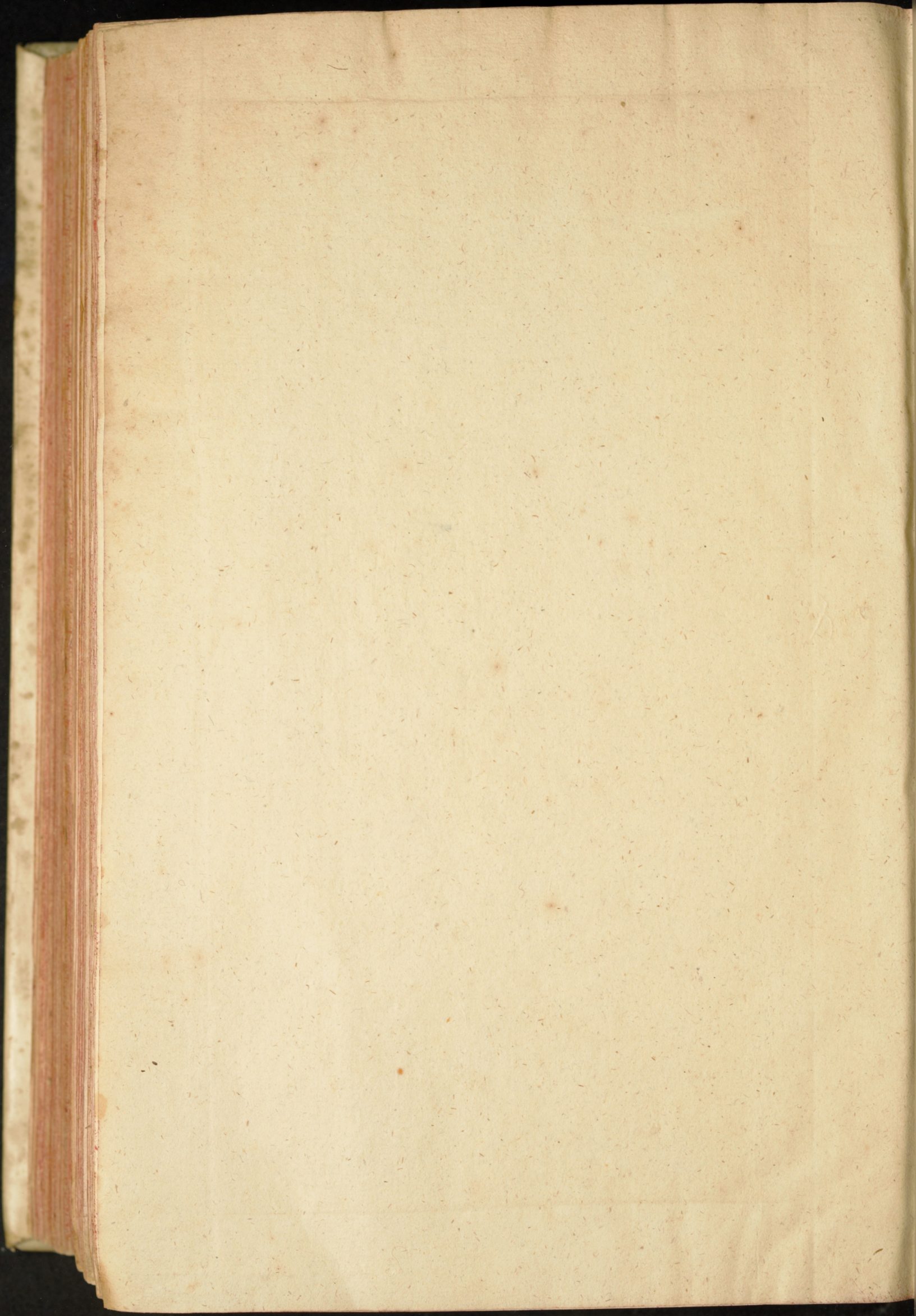
allerunterthänigster aller-
gehorsamster Fürst.

**CHRISTOPH
Herzog zu Mecklenburg.**













Ch
Ap
17

andes. Obrigkeitlichen Regal, und Superiori-
Recht/ gleichfalls anzumachen/ eine von aller Befug-
blösete Gelegenheit ergreifen will/ in dem diesenthalben/ in
uccessions- Vergleich, wegen des Herzogthums
ROW, weder das geringste enthalten/ oder von mei-
Sehl. Bruder/ und mir/ demselben desfalls jemahl
zugestanden/ sondern dergleichen ansinnen/ wie es sich einsten/
ätlicher unternehmung/ äußern wollen/ auf solche weise repel-
d zu rückt gehalten ist/ daß/ mittelst darauf erfolgter acqui-
ntz, jenes theils das hierinn habende Unrecht selbst erkand
umb desto unfreundlicher mir jeko geschiehet/ daß
Herzog sich mit meinen widerspenstigen Unter-
geschlagen/ und seine zudringlichkeit mit der mir
Gewalt vereiniget.

digster Kayser und Herr! Es ist in obigen
unterthänigst vorgestellt/ und offen-klährlich be-
h in die mit meinen Land-sassen und Unterthanen ha-
schen/ im Heil. Römischen Reiche niemahls
itäten erwachsene wiederwärtigkeiten/ kein selbst-
uerliches/ und unbefügetes unternehmen hinein ge-
/ daß an Ew. Kayserl. Majest. Geheiligte
eichs Herrliche Ehre/ und Würde ich desje-
em Getreuen Reichs- Fürsten obliegt/ je-
/ sondern/ daß ich mich gegen besagte meine wieder-
nen/ in der Landes Regierung/ dergestalt ver-
nen ein mehrs nicht zugemubtet habe/ als/ wozu
n Ubralters hergebracht/ durch die Reichs-
seße/ und insonderheit durch den/ auf ewig gültigen
hen/ Münster und Osnabrückischen Frie-
B/ als die einzige wahre grundveste des Heil.
Römischen

